



Allgemeine Teilnahmebedingungen der Kindersportschule des Sportvereins TSV Milbertshofen e.V.

1. Die Kindersportschule

KiSS (Kindersportschule) ist eine Einrichtung des TSV Milbertshofen e.V. mit dem Ziel, Kindern eine allgemeine körperliche und sportliche Grundausbildung zu vermitteln und Neigungen und Interessen zu erkennen und zu fördern. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist KiSS in folgende Altersstufen gegliedert:

1. Stufe für Kinder von 3-4 Jahren
2. Stufe für Kinder von 5-6 Jahre
3. Stufe für Kinder von 7-8 Jahre
4. Stufe für Kinder von 9-10 Jahre

2. Mitgliedschaft im TSV Milbertshofen e.V. und Beitrittserklärung zur KiSS

Voraussetzung der Aufnahme und Teilnahme eines Kindes an der KiSS ist die Mitgliedschaft des Kindes sowohl im Hauptverein des TSV Milbertshofen e.V., als auch in der Abteilung der Kindersportschule. Die beiden Formulare zur Beitrittserklärung sind in der Geschäftsstelle oder unter folgendem Link: <http://www.tsv-milbertshofen.de/kiss-mitgliedschaft.html> zu erhalten.

Die Entscheidung über die Aufnahme zu KiSS liegt beim TSV Milbertshofen e.V. Sind die Kapazitäten erschöpft und die Gruppenstärken ausgeschöpft, behält sich der TSV Milbertshofen e.V. vor, einen Aufnahmestopp auszusprechen oder einzelne Aufnahmeanträge zurückzustellen. In diesem Fall werden die Antragsteller in eine Warteliste aufgenommen.

Der Einstieg in KiSS ist grundsätzlich jederzeit möglich, sofern nicht die Kapazitäten erschöpft und die Gruppenstärken ausgeschöpft sind.

3. Beiträge für die KiSS

Für die Teilnahme an KiSS wird neben dem allgemeinen Beitrag zum TSV Milbertshofen e.V. und der allgemeinen Aufnahmegebühr zum TSV Milbertshofen e.V. ein Sonderbeitrag erhoben.

Die Höhe des jeweiligen Sonderbeitrages wird durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.

Der Sonderbeitrag wird halbjährlich erhoben und ist mit Beginn des jeweiligen Halbjahres erstmals aber mit der Anmeldung zu KiSS fällig.



4. Dauer und Kündigung von KiSS

Die KiSS wird in einem Halbjahresturnus in Anlehnung an das Schuljahr abgehalten. Den Veranstaltungsrhythmus legt der TSV Milbertshofen e.V. fest.

Die Teilnahme an der KiSS gilt auf unbeschränkte Zeit.

Der Teilnehmer ist berechtigt, die Teilnahme an der KiSS mit einer Frist von einem Monat zum 28.02 oder zum 31.08 des jeweiligen Jahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem TSV Milbertshofen e.V. zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung beim TSV Milbertshofen e.V. maßgeblich.

Bei Beendigung der Teilnahme an KiSS erfolgt keine – auch nicht zeitanteilige – Rückerstattung des Sonderbeitrages.

5. Veranstaltungen

Die Veranstaltungen im Rahmen von der KiSS werden nach Ort und Zeit vom TSV Milbertshofen e.V. festgelegt. Die Teilnehmer haben sich an die Weisungen der zuständigen Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu halten. Fallen Veranstaltungen ganz oder teilweise aus, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Ersatz oder Nachholung der Veranstaltung; auch eine ganz- oder teilweise Rückerstattung des Sonderbeitrages ist ausgeschlossen. Der TSV Milbertshofen e.V. ist bemüht, ausgefallenen Veranstaltungen im Rahmen freier Kapazitäten nachzuholen oder Ersatzveranstaltungen anzubieten.

6. Versicherungen / Haftung

Im Rahmen der Veranstaltungen von KiSS sind die Teilnehmer im Rahmen der bestehenden Versicherungen des TSV Milbertshofen e.V. versichert. Ein darüber hinaus gehender Versicherungsschutz ist durch die Teilnehmer selbst abzusichern. Der TSV Milbertshofen e.V. haftet nur im Rahmen und bis zur Höhe der bestehenden Versicherungen des TSV Milbertshofen e.V.. Eine darüber hinausgehende Haftung des TSV Milbertshofen e.V. und der jeweiligen Veranstaltungsleiter ist ausgeschlossen, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7. Erfüllungsort / Anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten und Ansprüche im Zusammenhang mit KiSS ist für den Teilnehmer und für den TSV Milbertshofen e.V. 80807 München.

Es gilt deutsches Recht.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

München, 21.01.2020